

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0042/2015

Beratung im **Stadtrat** am **07.05.2015**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zum
Landesklimaschutzgesetz**

Antwort:

Das Landesklimaschutzgesetz ist nach §3 verpflichtend für die Behörden und Körperschaften des Landes Rheinland-Pfalz und hat keine verpflichtende Wirkung für die Kommunen.

Die Stadtverwaltung Koblenz hat keinen Auftrag seitens der Politik, die Ziele des Landesklimaschutzgesetzes auf Koblenz zu übertragen und dem Land konforme Klimaziele zu erreichen.

Die Ziele für die Stadt Koblenz leiten sich aus dem städtischen Klimaschutzkonzept 2011 und der Mitgliedschaft im Klimabündnis ab. Laut Konzept können (bei Umsetzung **aller** im Konzept genannten Maßnahmen und Bereitstellung der darin aufgeführten benötigten personellen und finanziellen Ressourcen) die CO₂ Emissionen bis zum Jahr 2020 um 20% gegenüber 2010 verringert werden.

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz stehen laut Aussage der Landesenergieagentur Rheinland-Pfalz, Regionalbüro Rhein-Mosel-Eifel noch keine Fördermittel zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landesklimaschutzgesetzes zur Verfügung.

Laut Landesklimaschutzgesetz §9 Absatz 4 haben sich die Förderprogramme des Landes an dem aktuellen Klimaschutzkonzept nach §6 zu orientieren. Das Klimaschutzkonzept für das Land Rheinland-Pfalz ist derzeit in der Erstellung.